

Das Buch Wasserwirtschaft im Rahmen des künftigen Umweltgesetzbuchs (UGB)

12. Abwasserbilanz Brandenburg in Wildau

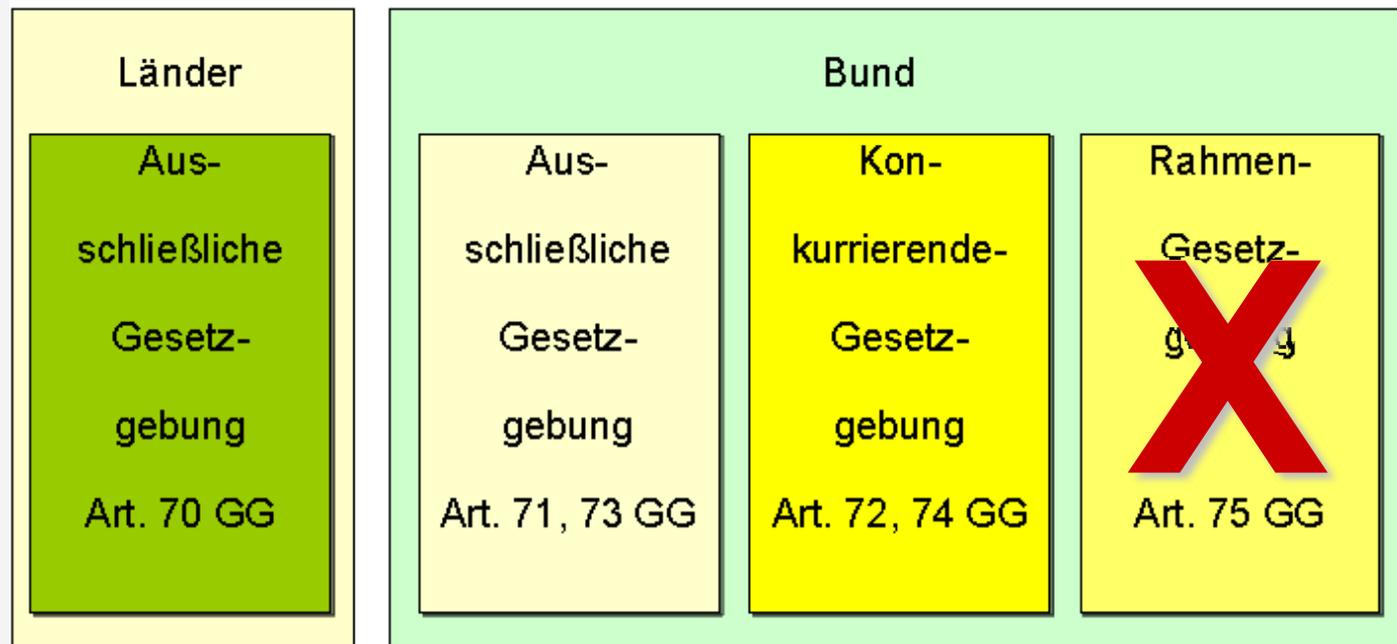
Dr. Jörg Rehberg, Rechtsanwalt und Fachgebietsleiter
Geschäftsbereich Wasser/Abwasser im BDEW

- **Föderalismusreform** – Mit Beschluss des Deutschen Bundestages am 30.06.2006 hat die große Koalition das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes angenommen und damit wesentliche Änderungen des Grundgesetzes in Bezug auf die föderale Struktur Deutschlands, die auch die Wasserwirtschaft prägt, beschlossen -.
- Der Bundesrat hat dem Gesetz am 07.07.2006 per Beschluss zugestimmt.

Grundgesetzänderung vom 27.10.2006 (BGBl. I S.)

Streichung des Art. 75 GG; Änderung des Art. 74 GG

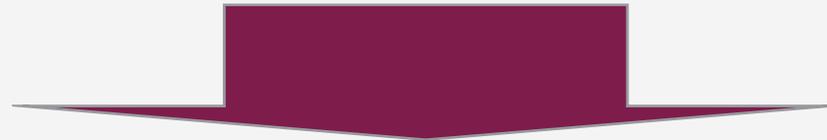
Die Gesetzgebungskompetenz



→ **Der Weg zu einem Bundes-Umweltgesetzbuch ist geebnet**

Abweichungsfeste Regelungen für die Wasserwirtschaft

Abweichungsfeste Regelungen	Nicht abweichungsfeste Regelungen
<ul style="list-style-type: none">• Alle Regelungen, die unter die Begriffe: „stoff- und anlagenbezogene Regelungen“ fallen	<ul style="list-style-type: none">• Alle Regelungen, die <i>nicht</i> unter die Begriffe: „stoff- und anlagenbezogene Regelungen“ fallen



Bei weiter Auslegung der Begriffe hat der Bund die Möglichkeit viele abweichungsfeste Regelungen zu schaffen; bei restriktiver Auslegung können die Landeswassergesetze stärker abweichen.

Abweichungsmöglichkeiten der Länder

- Länder haben im Rahmen dieser Grenzen die Möglichkeit, von den Regelungen abzuweichen, allerdings erst ab dem Jahre 2010.
- Bis dahin Moratorium
- Unter dessen Leitung soll UGB „... endlich in die Tat umgesetzt werden“.
- In der laufenden Legislaturperiode sollen zunächst einmal zentrale Bereiche des vorhabenbezogenen Umweltrechts, insbesondere die IVG, geregelt werden.
- Zudem: Länder bleiben für die Einrichtung der entsprechenden Behörden zuständig – hier zunächst keine Änderung

Wer genehmigt – bleibt grundsätzlich

Wie genehmigt wird - ändert sich

Probleme der Abweichungsmöglichkeit

- Es bleibt erhebliche Unsicherheit, welche Regelungen als abweichungsfest gelten
- Letztlich wird die Praxis entscheiden
- Teilweise wird deutliche Kennzeichnung gefordert, welche Regelungen als abweichungsfest angesehen werden

- Umsetzung des EG-/EU-Wasserrechts in das nationale Recht,
- systematische, übersichtlichere und damit leichter verständliche und handhabbare Normierung des Wasserrechts,
- Modernisierung der im Prinzip seit 1957 (Erlass des WHG) unverändert gebliebenen öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung,
- bundesweit einheitliche rechtliche Vorgaben für den Schutz der Gewässer, auch in den bereits durch EG-Recht vorgeschriebenen Details (Emissionsanforderungen, Gewässerqualitätsnormen),
- Vereinheitlichung und abschließende Normierung der rechtlichen Vorgaben für wasserbezogene Anlagensicherheit und Grundwasserschutz,

Rechtsetzungszielsetzungen des Bundes (II)

- Erweiterung der bundesrechtlichen Vorgaben zur Gewässerüberwachung und zu den Verwaltungsverfahren,
- Überführung des geltenden Rahmenrechts in das Vollregelungsrecht,
- Übernahme und Überarbeitung bisher landeswasserrechtlich geregelter Bereiche in das Bundesrecht (soweit ein bundes-weiter Bedarf gesehen wird); dabei Orientierung an Erkenntnissen der LAWA,
- Harmonisierung (spezieller) wasserrechtlicher und allgemeiner umweltrechtlicher Regelungen.



Vollregelungen statt Regelungsaufträge an die Länder:

- Eigentümer- und Anliegergebrauch
- Gewässerunterhaltungslast
- Erdaufschlüsse
- Indirekteinleitungen
- Schutz von Überschwemmungsgebieten
- Maßnahmenprogramm
- Bewirtschaftungsplan
- Fristen für Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne
- Informationsbeschaffung und Übermittlung

Verordnungsermächtigung des Bundes für:

1. Anforderungen an die Eigenschaften von Gewässern,
2. die Ermittlung, Beschreibung, Festlegung und Einstufung sowie Darstellung des Zustands von Gewässern,
3. Anforderungen an die Benutzung von Gewässern, insbes. an das Einbringen und Einleiten von Stoffen,
4. Anforderungen an Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht,
5. Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Benutzung von Abwasseranlagen und sonstigen Anlagen,
6. Schutz der Gewässer gegen nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
7. Festsetzung von Schutzgebieten sowie Anforderungen, Gebote und Verbote, die in den festgesetzten Gebieten zu beachten sind,

...

Verordnungsermächtigung des Bundes für:

8. Überwachung der Eigenschaften von Gewässern und der Einhaltung der Anforderungen, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegt worden sind,
9. Messmethoden und -verfahren einschließlich Verfahren zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit von Bewertungen der Eigenschaften von Gewässern im Rahmen der flussgebietsbezogenen Gewässerbewirtschaftung (Interkalibrierung) sowie Qualitätssicherung analytischer Daten,
10. die durchzuführenden behördlichen Verfahren,
11. Beschaffung, Bereitstellung und Übermittlung von Informationen sowie Berichtspflichten,
12. wirtschaftliche Analyse von Wassernutzungen, die Auswirkungen auf Gewässer haben.

Kritik an Verordnungsermächtigung

- Zu umfangreich
- Gesetzgeber überlässt zu viel der Executive
- Parlamentarische Kontrollmöglichkeit entfällt
- Aber: ggf. pragmatische und schnellere Lösungen möglich

Aufnahme von Begriffs-Definitionen in das Wasserrecht:

- Oberirdische Gewässer
- Küstengewässer
- Grundwasser
- Gewässereigenschaften
- Gewässerzustand
- Wasserkörper
- Wasserbeschaffenheit
- Schädliche Gewässer-
 veränderung – Klarstellung notw.
- (Teil-) Einzugsgebiet
- Flussgebietseinheit
- Benutzungen
- Abwasser
- Abwasserbeseitigung
- Hochwasser
- Überschwemmungsgebiete
- Terminologie des Verwaltungs-
verfahrensgesetzes für
Nebenbestimmungen

Insgesamt positiv, da wie
Nachschlagewerk und daher
Erleichterung beim Umgang
mit UGB

- Vorrang der Trinkwasserversorgung
- Stand der Technik im UGB I könnte zu finanziellen Belastungen führen
- Nutzung der Geothermie – es fehlen Anzeige- und Genehmigungspflichten
- Investitionsschutz bei IVG noch nicht ausreichend



Allgemeiner Teil – UGB I

Besonderer Teil

**UGB II –
Buch
Wasser-
wirtschaft**

**UGB III –
Buch
Naturschutz**

**UGB IV –
Buch Nicht
ionisierende
Strahlung**

**UGB V – Buch
Immissions-
schutz
(vorhabenbezogen)**

**UGB VI – Buch
Immissionssch
utz (nicht
vorhabenbezogen)**

**UGB VII –
Buch Abfall-
Kreislauf-
wirtschaft**

etc.

UGB - 1. Buch: Allgemeiner Teil

- I. Integrierte Vorhabensgenehmigung (Orientierung am bisherigen Bundes-Immissionsschutzgesetz)
- II. Strategische Umweltprüfung (SUP)
- III. Betrieblicher Umweltschutz (Betriebsbeauftragte)
- IV. Umweltmanagementsysteme (EMAS, Ökoaudit)
- V. Umwelthaftung
- VI. Spezifische Umweltrechtsbehelfe

UGB – 2. Buch: Wasserwirtschaft

- I. **Allgemeine Bestimmungen**
- II. **Grundsätze der Wasserwirtschaft**
- III. **Bewirtschaftung der Gewässer**
- IV. **Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen**
- V. **Entschädigung, Ausgleich**
- VI. **Gewässeraufsicht**
- VII. **Bußgeld- und Überleitungs-
bestimmungen**

IVG - Integrierte Vorhabengenehmigung

- Die integrierte Vorhabengenehmigung dient dem Zweck, einheitlich und umfassend über die Zulassung eines **Vorhabens** zu entscheiden. (§ 47 UGB I E)

Vorhaben

mit Geeignetheit zu schädlichen Umweltveränderungen oder sonstigen nachteiligen Auswirkungen

für die mindestens eine Umweltverträglichkeits – Vorprüfung vorgeschrieben ist (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 UGB I)

Ansonsten ((einfache) Erlaubnis §§ 8 ff. UGB II E), soweit keine IVG Pflicht

Keine weiteren Genehmigungen für Gewässerbenutzungen, insbesondere **keine gehobene Erlaubnis oder Bewilligung!!!**

- IVG in Form der Genehmigung und planerischen Genehmigung
- Anwendungsbereich der **Genehmigung** (§ 50 Abs. 2 UGB I; ersetzt für Gewässerbenutzungen bisherige Erlaubnis/Bewilligung):
 - Industrieanlagen
 - mit Industrieanlagen verbundene Gewässerbenutzungen
 - bestimmte eigenständige wasserwirtschaftliche Vorhaben (Ablösung von Anlage 1 Nr. 13 UVPG)

IVG - Integrierte Vorhabengenehmigung

- Struktur des Genehmigungstatbestands, § 54 Abs. 1 und 2 UGB I:
- Genehmigungsvoraussetzungen (Grundpflichten, umweltrechtliche Vorschriften, sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften)
- Bewirtschaftungsermessen im Hinblick auf Gewässerbenutzungen

IVG - Integrierte Vorhabengenehmigung

- Grundpflichten, § 52 Abs. 1 UGB I
 - Vermeidung schädlicher *Umweltveränderungen* (Schutzpflicht)
 - Vorsorge gegen schädliche Umweltveränderungen (Vorsorgepflicht)
 - Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, einschließlich Abwasser
 - hier noch *sparsame* Wasserverwendung, während im UGB II auf „*sorgsamer* Umgang“ umgestellt

IVG - Integrierte Vorhabengenehmigung

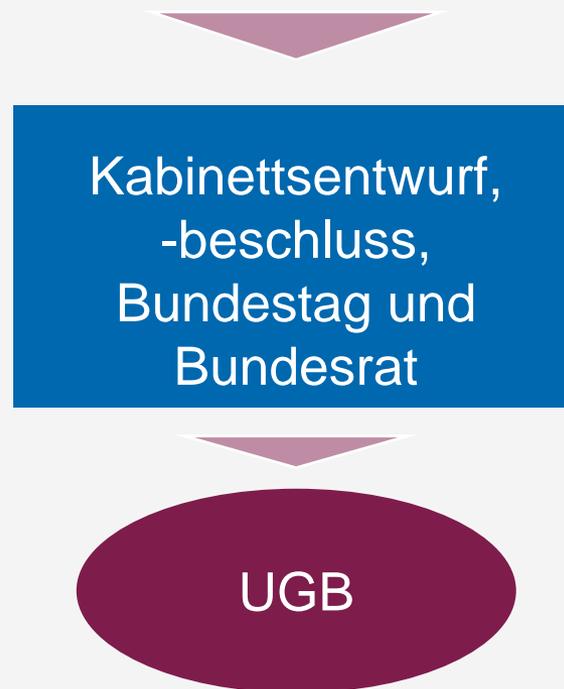
- Konkretisierung der Schutz- und Vorsorgepflicht durch alle Verpflichtungen, die bei einer Gewässerbenutzung, einem Gewässerausbau oder bei Errichtung und Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage zu erfüllen sind
- materielle Anforderungen des UGB II sind auch im Rahmen der iVG maßgeblich (über Begriff „schädliche Umwelteinwirkungen“ – Verweis ins UGB II)

IVG – Bewertung

- Widerruf bei „IVG de Luxe“ nach § 122 Abs. 2 UGB II jetzt wie bei Bewilligung, aber Entschädigungsregelung fehlt noch im Gesetz
- Drittschutz in den letzten Entwürfen positiv geregelt
- In Vorhabenverordnung fallen zu viele Vorhaben aus Anwendungsbereich der IVG heraus!
- Insgesamt für die Wasserwirtschaft entschärft aber noch nicht rund

UGB - Stand des Gesetzgebungsverfahrens

- **Kabinettsentwurf** erneut verschoben auf 51. KW
- Bundesrat frühestens Anfang 2009
- Veröffentlichung im BGBl. frühestens Mitte 2009



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Jörg Rehberg

Rechtsanwalt und Fachgebietsleiter

Geschäftsbereich Wasser / Abwasser

BDEW – Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft

Tel.: 030 300199 1211

joerg.rehberg@bdew.de